

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein
Band: 78 (1933)
Heft: 35

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 1. September 1933, Nummer 17

Autor: Hardmeier, E. / Siegrist, U.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

1. SEPTEMBER 1933 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

27. JAHRGANG • NUMMER 17

Inhalt: Zürich. Kant. Lehrerverein: Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932 (Schluss) — Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten (Jahresbericht 1932).

Zürch. Kant. Lehrerverein

Eingabe des Kantonalvorstandes an den Erziehungsrat auf die Vorlage der Erziehungsdirektion vom 22. September 1932.

(Schluss)

8. Wie die Eingabe des ZKLV ausführt, gelangte die Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 zu ihrem Begehren um nachträgliche Ausrichtung von Besoldungsaufbesserungen, weil jenen Benachteiligten, die bereits das Maximum der Besoldung erreicht haben, nur auf diesem Wege ein etwelcher Ersatz für den seit ihrer definitiven Anstellung erlittenen Ausfall gewährt werden kann.

Solche Nachzahlungen sind seinerzeit beim Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. Februar 1919 in den Uebergangsbestimmungen auch festgelegt worden, um der durch die Geldentwertung verursachten Senkung des Realgehaltes Rechnung zu tragen.

9. Im fernern könnten die benachteiligten Lehrkräfte durch solche Nachzahlungen auch für das in vielen Fällen sehr hohe Einstandsgeld in die obligatorische Witwen- und Waisenstiftung entschädigt werden. Die Erhebung des Einstandsgeldes erfolgte für die meisten der in der Eingabe erwähnten Lehrkräfte auf Grund der Statuten dieser Stiftung vom 14. Dezember 1922.

Die Vorlage der Erziehungsdirektion übergeht zwar diesen Teil der Eingabe des ZKLV; allein es muss hier festgestellt werden, dass für die in der Gehaltsansetzung ohnehin schon Benachteiligten dieses Einstandsgeld eine schwere finanzielle Belastung darstellte. Die Erhebung des Einstandsgeldes entsprach damals dem Buchstaben der Statuten, war aber aus versicherungstechnischen Gründen längst nicht mehr notwendig; denn die Stiftung konnte alljährlich aus ihrem Reingewinn namhafte Summen der Staatskasse wieder zurückerstatten. Allein in den Jahren 1925 bis 1928 machten diese Rückerstattungen mehr als 260 000 Fr. aus, das Doppelte dessen, was nach unsern Berechnungen die ganze von der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 beantragte Aktion zugunsten der benachteiligten Lehrkräfte erfordern würde.

Auch unter diesem Gesichtspunkt erscheint es als ein Gebot der Billigkeit, wenn den durch die Folgen des Stellenmangels ökonomisch empfindlich geschädigten Lehrern und Lehrerinnen zum mindesten die Beträge zurückerstattet würden, welche sie bei ihrer Anstellung als Einstandsgelder in die Witwen- und Waisenstiftung zu erlegen hatten.

10. Die Eingabe des ZKLV hebt ferner hervor, dass die von der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 postulierten Besoldungsaufbesserungen in den meisten Fällen nur einen Teil des Gehaltsausfalles

vom Zeitpunkt der definitiven Anstellung an decken würden, weil die geltende Gesetzgebung keine Handhabe bietet, die in Zeiten von Lehrerüberfluss ergriffene ausserschuldienstliche Betätigung bei der Ermittlung der Dienstjahre in Anrechnung zu bringen.

11. Wir glauben, durch die bisherigen Ausführungen klargelegt zu haben, dass die Delegiertenversammlung des ZKLV aus Gründen der Rechtlichkeit dazu kam, in ihrer Eingabe die materielle Gleichstellung einer Minderzahl benachteiligter Kollegen mit dem Grossteil der zürcherischen Volksschullehrerschaft zu postulieren.

Die Erziehungsdirektion vermutet indessen, dass beim Zustandekommen der erwähnten Eingabe die Auffassung bestimmend gewesen sei, der Staat übernehme mit der Ausstellung des Lehrerpatentes auch die Verpflichtung, den betreffenden Lehrern für Verdienst zu sorgen. Mit dem Hinweis auf andere Berufe, deren Ausübung ebenfalls an den Erwerb eines staatlichen Fähigkeitszeugnisses geknüpft ist, wird in der Vorlage der Erziehungsdirektion eine solche Auffassung als irrtümlich bezeichnet und gleichzeitig auch der Vorwurf zurückgewiesen, der Staat habe nicht rechtzeitig der Entstehung eines Lehrerüberflusses vorgebeugt.

Lassen Sie uns auch über diesen Punkt die Ansichten des Kantonalvorstandes darlegen: Unsere wichtigste staatliche Lehrerbildungsanstalt, das Seminar Küsnacht, ist immer noch eine Mittelschule mit stark ausgeprägter Berufsschulung. Wir können daher nicht glauben, dass es im Interesse des Staates liege, mit teurem Geld viel mehr Lehrer auszubilden, als für den staatlichen Schuldienst mutmasslich erforderlich sind. Wenn nun von gewissen Jahrgängen der in Küsnacht ausgebildeten Lehrer 40 bis 50 % nicht im zürcherischen Schuldienst stehen, so mahnt das zum Aufsehen.

Der Vorstand des ZKLV hat deshalb mit grosser Befriedigung festgestellt, dass in den letzten amtlichen Ausschreibungen zu den Aufnahmeprüfungen in die Lehrerbildungsanstalten deutlich betont wurde, dass der Staat mit der Ausbildung der Lehrer keine Verpflichtung übernehme, diese Leute später im Staatsdienst zu beschäftigen. Nicht nur in Lehrerkreisen, sondern vor allem im Volke ist nämlich die Ansicht weit verbreitet, dass der Erwerb des Primar- und Sekundarlehrerpatentes eine relativ sichere Anstellung gewährleiste. Diese Auffassung hat auch von jeher dazu beigetragen, dass sich, vorzugsweise vom Lande, tüchtige, strebsame, junge Leute für den Lehrerberuf entschieden, auch wenn er ihnen nur bescheidene ökonomische Möglichkeiten eröffnete. Ein Abgehen von dem jahrzehntelang stillschweigend befolgten Grundsatz, die Ausbildung von Lehrkräften dem mutmass-

lichen Bedarf anzupassen, könnte dazu führen, dass sich begabte junge Leute mehr als bisher von der Lehrerlaufbahn fernhielten und dafür der Zustrom unerwünschter Elemente zu den Lehrerbildungsanstalten anwachsen würde.

Was nun den Vergleich mit andern Berufen anbelangt, so muss wohl kaum noch besonders hervorgehoben werden, dass bei der Anstellung von Mittelschullehrern und Pfarrern ganz andere Grundsätze der Gehaltsansetzung gelten als bei Volksschullehrern.

Mit andern Staatsbeamten oder gar mit Rechtsanwälten und Aerzten können die Lehrer in diesem Zusammenhang schon deshalb nicht verglichen werden, weil die erstern in ihrer Amtstätigkeit die Möglichkeit haben, in besser bezahlte Stellen aufzurücken, und die letztern, wenn sie einmal eine Praxis begründet haben, sich bald für frühere Verdienstlosigkeit schadlos zu halten wissen.

Im Handel sodann ist es gebräuchlich, bei Gehaltsansetzungen die durch vielseitige Betätigung erworbene Lebenserfahrung dem Angestellten als einen Vorzug anzurechnen. Bei der Festsetzung der Lehrerbeseoldung aber wirkt sich die in andern Berufen erworbene Lebenserfahrung in einer Verkürzung des Dienstalters aus. Und doch wird von führenden Pädagogen versichert, dass solche Lebenserfahrung dem Lehrer auch in seinem eigentlichen Berufe zugute komme.

12. Nach Ansicht der Erziehungsdirektion liesse der § 17 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 eine Aenderung der Ausführungsbestimmungen in dem Sinne zu, dass die Altersjahre bei der Berechnung des Ruhegehaltes noch mehr als bisher in Berücksichtigung gezogen werden könnten. Die Erziehungsdirektion äussert aber Bedenken gegen die Anwendung solcher Bestimmungen nur auf eine bestimmte Gruppe von Lehrern, die dadurch vor andern privilegiert würden.

Aus der Eingabe der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 geht aber hervor, dass diese Vergünstigung wieder nur jenen Lehrern zukommen soll, die wegen ihrer Benachteiligung in der Gehaltsansetzung durch ungenügende Anrechnung von Dienstjahren verhältnismässig spät in den Genuss des Besoldungsmaximums eintreten und daher auch nicht in der Lage sind, in gleicher Weise wie ihre besser gestellten Kollegen für den Lebensabend vorzusorgen. Lässt sich doch, wie einige Beispiele der Eingabe zeigen, der durch ungenügende Anrechnung von Dienstjahren verursachte Besoldungsausfall in mehreren Fällen auf etliche tausend Franken veranschlagen.

Das Postulat des ZKLV zielt nur auf solche Lehrkräfte, die einzig infolge Stellenmangels relativ spät in den staatlichen Schuldienst eintreten konnten. In normalen Zeiten ist die Zahl der Lehrer, die erst viele Jahre nach ihrer Patentierung im Staatsdienst eine feste Anstellung finden, sehr klein, und diese fallen nicht unter die erwähnten Bestimmungen.

Damit die Verwirklichung des Antrages II der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 nicht zu Willkür führte, müssten die Ausführungsbestimmungen eine klare Umschreibung des Begriffes «Lehrerüberfluss» enthalten, was etwa mit folgenden Worten geschehen könnte: «Lehrerüberfluss im Sinne dieser Bestimmungen ist dann vorhanden, wenn die Erziehungsdirektion nicht in der Lage ist, Abiturienten der staatlichen Lehrerbildungsanstalten spätestens zwei Jahre nach ihrer Patentierung als Verweser dauernd zu beschäftigen.»

Die Vorlage der Erziehungsdirektion wirft der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 vor, dass sie in ihrem Postulat II keine Rücksicht auf die gesetzliche Bestimmung nehme, wonach 30 Dienstjahre als Voraussetzung für die Erlangung eines Ruhegehaltes nachgewiesen sein müssen und dass bei geringerer Zahl von Dienstjahren ein Ruhegehalt nur *ausnahmsweise* ausgerichtet werden dürfe.

Darauf ist zu sagen, dass nach der Eingabe des ZKLV nur verhältnismässig wenige, aber krasse Fälle in Betracht kämen, die man wohl als «Ausnahmen» im Sinne des Gesetzes bezeichnen dürfte.

Die von der Erziehungsdirektion vorgebrachten Bedenken formeller Art können die Ansicht nicht entkräften, es sei ein Gebot der Billigkeit, dass man die durch den Lehrerüberfluss geschädigten Lehrer nicht auch bei der Pensionierung hintansetze. Selbst wenn ein Volksschullehrer relativ spät in den staatlichen Schuldienst eintritt, aber dann treu seine Pflicht erfüllt, wäre es ungerecht, nur aus formell-juristischen Erwägungen heraus ihm sein Ruhegehalt schmälern zu wollen.

Wie schon oben gesagt wurde, ermöglicht § 17 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 in Alinea 2 («Ausnahmsweise...») ein Entgegenkommen in der Richtung einer stärkern Berücksichtigung des Lebensalters bei der Ruhegehaltsansetzung. Da die finanziellen Auswirkungen des Postulates II der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 erst nach 20 bis 30 Jahren, und nur in sehr geringem Masse, den Staat höher belasten würden, richten wir an Sie, sehr geehrte Herren Erziehungsräte, die dringende Bitte, dem Antrag II der mehrerwähnten Eingabe grundsätzlich zuzustimmen. Es wäre dann Sache des Regierungsrates, eine Skala auszuarbeiten, die im Rahmen des Gesetzes die neuen Bestimmungen zur Anwendung brächte.

Die Berücksichtigung der in Ziffer II der Eingabe des ZKLV vorgeschlagenen Abänderung der Normen für die Bemessung der Ruhegehälte lässt sich auch als eine im Interesse der Schule liegende Massnahme rechtfertigen. Unter der heute geltenden Gesetzgebung wird jede Lehrperson begreiflicherweise darnach trachten, so lange als möglich, d. h. bis zur Erreichung des Ruhegehaltsmaximums, also längstens bis ins 70. Altersjahr, im Amte zu bleiben. Dass damit der Schule im allgemeinen nicht gedient ist, leuchtet ein, und es kann nicht der Sinn der Ausführungsbestimmungen zu § 17 des Gesetzes vom 2. Februar 1919 sein, die Verjüngung des Lehrkörpers der zürcherischen Volksschule hintanzuhalten.

Es liessen sich aus der Praxis des Regierungsrates in der letzten Zeit auch Fälle nachweisen, in denen bei der Pensionierung von Volksschullehrern von der Möglichkeit, die Altersjahre stärker in Berücksichtigung zu ziehen, entgegenkommend Gebrauch gemacht wurde.

13. Auf die Bemerkung in der Eingabe des ZKLV, dass der Staat in der schwierigsten Zeit des Lehrerüberflusses nicht ausreichend für die stellenlosen Lehrer gesorgt habe, ruft die Vorlage der Erziehungsdirektion in Erinnerung, dass die Kosten für Stellvertretung im Kanton Zürich in den Jahren 1914 bis 1930 jährlich durchschnittlich mehr als eine Viertelmillion Franken ausmachten, wozu dann noch die Aufwendungen für Lern- und Hilfsvikariate und diverse Kurse kamen, welche übrigens auch in der Eingabe des ZKLV nicht übergangen werden. Es entzieht sich unserer Kenntnis, ob die in den Jahren 1914 bis 1930

für Vikariate an der Primar- und Sekundarschule vom Staat gemachten Aufwendungen das normale Mass überschritten. Zu einem beträchtlichen Teil waren diese Ausgaben während der Kriegsjahre durch die wegen der Mobilisation notwendig gewordenen Stellvertretungen bedingt.

Die für Lern- und Hilfsvikariate aufgewendeten Mittel dienten zur Hauptsache der bessern Berufsausbildung der angehenden Lehrer, die ja von den Lehrerbildungsanstalten her in praktischer Hinsicht viel zu wenig ausgebildet waren, sodann zur Entlastung älterer Lehrer, und kamen daher indirekt wieder der Schule zugut.

14. Die Erziehungsdirektion rügt in ihrer Vorlage ferner, dass sie trotz Lehrerüberflusses zeitweise Mühe hatte, für gewisse Arbeitsgelegenheiten, die nichts mit der Schule zu tun hatten, junge Lehrer zu finden. Den andern, arbeitswilligen Kollegen gegenüber wäre es deshalb eine Ungerechtigkeit, wenn der Erziehungsrat den Postulaten des ZKLV Folge geben würde.

Der Kantonalvorstand sieht sich veranlasst, den in diesen Sätzen liegenden indirekten Vorwurf an die Adresse der von der Eingabe des ZKLV erfassten Lehrer und Lehrerinnen zurückzuweisen.

Die Erziehungsdirektion hat offenbar übersehen, dass sich gerade unter dieser Kategorie von Lehrkräften die grösste Zahl derer befindet, die sich auch mit ausserschuldienstlicher Beschäftigung zufrieden gaben, was durch Tabelle I (Kol. 10 und 11) der erwähnten Eingabe belegt wird. Diejenigen Lehrer, die «auf die rechte Karte gesetzt haben», befinden sich offenbar unter denen, die bei der Gehaltsansetzung besser weggekommen sind und daher nicht in der Eingabe des ZKLV figurieren.

15. Die Erziehungsdirektion erinnert auch an die Besoldungsabzüge, die sich die im Grenzdienst stehenden Lehrer und Beamten gefallen lassen mussten. Wir verkennen keineswegs die grossen finanziellen Opfer, die von diesen Männern gebracht wurden; allein die Gerechtigkeit gebietet, auch darauf hinzuweisen, dass sich unter den stellenlosen Lehrern der Jahrgänge 1914 bis 1918 viele während der Mobilisation nicht nur mit einem Gehaltsabzug, sondern mit völligem Besoldungsausfall abfinden mussten, und diese während der Stellenlosigkeit im Militärdienst verbrachte Zeit wurde ihnen bei ihrem Eintritt in den Staatsdienst auch wieder nicht angerechnet.

16. Wir verhehlen uns nun keineswegs, dass der gegenwärtige Zeitpunkt mit Rücksicht auf den Stand der öffentlichen Finanzen denkbar ungeeignet ist, die sofortige Verwirklichung der Anträge des ZKLV anzustreben. Es liess sich eben damals, als die Delegiertenversammlung ihre Postulate formulierte, nicht voraussehen, dass die Wirtschaftskrise sich derart verschärfen würde.

Der Kantonalvorstand glaubt indessen, hoffen zu dürfen, dass der Erziehungsrat durch die Rücksicht auf die prekäre Finanzlage des Staates sich nicht davon abhalten lasse, vom prinzipiellen Standpunkt aus die Berechtigung der in der Eingabe des ZKLV enthaltenen Forderungen zu prüfen.

Sollten Sie unsern Anträgen grundsätzlich Ihre Zustimmung geben können, so liesse sich die Diskussion über die Höhe der eventuellen Besoldungsvergütungen und die Art ihrer Ausrichtung auf wirtschaftlich günstigere Zeiten verschieben.

Wir dürfen Sie versichern, sehr geehrte Herren Erziehungsräte, dass die von der Ungunst der Ver-

hältnisse stark in Mitleidenschaft gezogenen jungen Lehrer und Lehrerinnen der zürcherischen Volksschule einen entgegenkommenden Entscheid der obersten Erziehungsbehörde als einen Beweis für die verständnisvolle Einschätzung ihrer Lage dankbar anerkennen und durch selbstlose Hingabe an ihren hohen Beruf lohnen werden.

Indem wir Sie bitten, die Eingabe der Delegiertenversammlung vom 12. September 1931 und die vorliegenden Erwägungen bei Ihrem Entscheid wohlwollend in Berücksichtigung zu ziehen, zeichnen mit vollkommener Hochachtung

Namens des Kantonalvorstandes des ZKLV,

Der Präsident:

E. Hardmeier.

Der Aktuar:

U. Siegrist.

Kantonalzürcherischer Verband der Festbesoldeten

Jahresbericht 1932.

Hinter uns liegt ein Jahr schwerer Sorge; vor uns liegt eine Zeit der Ungewissheit über die Gestaltung der Dinge. Das ist die Quintessenz unserer Betrachtungen, die wir zu machen haben, wenn wir den Delegierten im Jahresbericht Rechenschaft ablegen wollen. Der KZVF setzt sich zum Ziel, die Existenzbedingungen der Festbesoldeten unter Berücksichtigung des Möglichen lebenswert zu gestalten. Staat und Gemeinde sind unsere Arbeitgeber. Mit ihnen leben wir somit in inniger Interessengemeinschaft. Nie kann es in unserem Interesse liegen, gegen sie, wohl aber mit ihnen zu arbeiten. Schwere wirtschaftliche Landesnöte übertragen sich naturgemäss auf unsere Arbeitgeber. Nur Dummheit oder böswillige Verleumdung kann uns nachreden wollen, wir würden versuchen, uns Arbeitsbedingungen zu erkämpfen, die Staat und Gemeinde ruinieren müssten. Ein solcher Ruin ruiniert auch uns. Das lehrt uns die Geschichte.

Aber wir haben uns dagegen zu wehren, dass bei Budgetnöten dieser unserer Arbeitgeber Defizite nach einfachster Rechnungsart ohne weitere Untersuchung anderer Möglichkeiten auf uns abgewälzt werden. Mit der ebenso einfachen wie geistlosen Formel: Budgetdefizit gleich Lohnabbau muss einmal aufgeräumt werden.

Aus der allgemeinen Lage heraus ergibt sich von selbst, dass sich der Zentralvorstand im abgelaufenen Jahre hauptsächlich mit Fragen der hohen Wirtschaft zu beschäftigen hatte, dass daneben andere Fragen, wie etwa organisatorische, zurückstehen mussten.

Der Zentralvorstand versammelte sich im abgelaufenen Jahre dreimal, der Leitende Ausschuss zweimal. Daneben hatten Mitglieder des Leitenden Ausschusses an zahlreichen Sitzungen der NAG teilzunehmen.

Im Oktober letzten Jahres erging an uns die Aufforderung, unser Verband möge sich der Vereinigung Nationale Aktionsgemeinschaft zur wirtschaftlichen Verteidigung anschliessen. Von den Initianten dieser Aktionsgemeinschaft war ein Arbeitsprogramm aufgestellt worden, das sich in einzelnen Teilen mit Punkten der Resolution deckte, welche an unserer letzten ordentlichen Generalversammlung gefasst worden war. Der Gemeinschaft sollten alle neutralen Arbeitnehmerorganisationen auf dem Boden der Schweiz angeschlossen werden. Vorerst sollte die Aktionsgemeinschaft Stellung nehmen zur Finanzgebahrung des

Bundes, zur Frage der Einführung einer eidgenössischen Krisensteuer, zum Lohnabbau beim eidgenössischen Personal, zur Frage der Verwendung von Mitteln des Fonds für Alters- und Hinterlassenenversicherung für Zwecke des allgemeinen Bundeshaushaltes, zur Frage der Gestaltung der Arbeitszeit. Die Gemeinschaft sollte in erster Linie beisammen bleiben für die ganze Dauer wirtschaftlicher Schwierigkeiten, und sie sollte in dieser Zeit alle Fragen prüfen, welche die Existenzbedingungen der Lohnerwerbenden tangieren mussten.

Aus folgenden Erwägungen heraus hat der Zentralvorstand beschlossen, sich der NAG anzuschliessen: Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, mit denen unser Vaterland zu kämpfen hatte, haben sich vermehrt und verschärft; die Abwärtsbewegung der schweizerischen Wirtschaftskurve mahnte zum Aufsehen. Der KZVF hat sich nicht nur mit wirtschaftlichen Angelegenheiten zu befassen, welche direkt auf die Anstellungsbedingungen der ihm angeschlossenen Mitglieder einwirken, sondern sicher auch mit solchen allgemeiner Natur. Wenn der Bund die Tendenz zeigt, den notwendigen Budgetausgleich auf eine Art in die Wege zu leiten, die von unserm Festbesoldetenstandpunkt aus unannehmbar ist, weil die Verteilung der notwendigen Opfer auf die verschiedenen Bevölkerungsschichten als eine ungerechte erscheinen muss, so haben wir uns eben mit dieser Angelegenheit zu befassen. Als KZVF können wir uns aber in solchen Fragen kein Gehör an massgebender Stelle verschaffen, sondern nur als Mitglied einer grösseren Gemeinschaft, die über andere Verbindungen verfügt, die durch die Masse als Machtfaktor auftreten kann. Wenn dann eine solche Vereinigung sich mit Fragen befasst, auf welche wir uns bereits durch Beschlüsse früherer Delegiertenversammlungen festgelegt haben, dann haben wir keinen Grund, diese Gelegenheit, uns zur notwendigen Geltung zu bringen, von der Hand zu weisen.

Es gibt auch in unseren Reihen Stimmen, welche befürchten, die Beteiligung an der NAG, damit die Beschäftigung mit grossen Wirtschaftsfragen, könne uns vom politisch neutralen Boden abziehen. Die Erfahrung lehrt allerdings, namentlich diejenige der letzten Zeit, dass es den politischen Parteien sehr wohl gelingen kann, wirtschaftliche Fragen auf das politische Geleise zu verschieben. Dort stehen sie ursprünglich aber nicht. Wo kämen wir hin, wollten wir uns in dieser Richtung einfach einer Zensur der politischen Parteien unterziehen, wenn wir uns vor der Beschäftigung mit solchen Fragen jeweils darüber orientieren müssten, ob sie durch der Parteien Gezänk zu politischen werden können. Wir sind eine Gewerkschaft. In dieser haben die Festbesoldeten aller politischen Parteien Raum. Wir treiben heute keine Politik mehr. Wir stellen uns vielleicht in einer Wirtschaftsfrage vom gewerkschaftlichen Standpunkt aus auf einen Boden, der von einem Parteimann, nachdem seine Partei in dieser Sache ebenfalls die Parole ausgegeben hat, nicht gebilligt wird. Er muss sich dann bei einer Abstimmung entscheiden, ob er als Gewerkschaftler oder als Parteimann stimmen will. Aber deswegen braucht er seiner Gewerkschaft nicht den Rücken zu kehren. In einer so grossen Organisation, die so heterogene Elemente umfasst, wird es nie möglich sein, Beschlüsse zu fassen, hinter die sich das hinterste Mitglied restlos stellt. Immer wird es Mehrheiten und Minderheiten geben. Menschliches Zu-

sammenleben und Zusammenwirken ist deshalb nur dann möglich, wenn sich die Minderheit der Mehrheit fügt. Hier muss eben der einzelne jene Solidarität aufbringen, ohne die nichts erreicht werden kann. Soll uns zum Beispiel die Frage der Gestaltung des Lohnes des Festbesoldeten nicht beschäftigen? Sie verdichtete sich bis zum 28. Mai zur Frage des Besoldungsabbaues beim Bundespersonal. Wir haben uns mit der Frage beschäftigen müssen zu einer Zeit, da die politischen Parteien noch keine Stellung bezogen hatten. Nun ist die Frage der Besoldung doch eine, wenn nicht *die* Kernfrage in unserem Arbeitsprogramm. Wenn wir uns mit dieser Frage nicht mehr beschäftigen sollen, wenn sich die politischen Parteien derselben bemächtigen, dann brauchen wir allerdings keinen KZVF mehr. Dann brauchen wir überhaupt keine Organisationen mehr; dann kehren wir zurück in die Zeiten, wo die gnädigen Herren das Nötige für ihre Knechte vorkehrten. Auch die erwähnte Opposition gegen unser Vorgehen wird zugeben müssen, dass ihre Sektionen zumeist um die Frage der Besoldungsregelung herum entstanden sind. Nicht unsere Schuld ist es, wenn gerade die Frage des Besoldungsabbaues beim eidgenössischen Personal zu einem wüsten Parteigezänk Anlass gegeben hat. Hätten wir uns deshalb von der Frage zurückziehen sollen?

An die Beitrittsklärung zur NAG haben wir seinerzeit die Bedingung geknüpft, unsere Haltung zu einzelnen Fragen jeweils von den Beschlüssen unserer Delegierten abhängig machen zu können. Das wurde uns zugebilligt. Es lässt sich also denken, dass die NAG sich einmal zu einer Stellungnahme entschliesst, die wir nicht gutheissen können. Das bedingt aber nicht unsern Austritt aus der NAG. Wir werden in diesem Falle unsern Standpunkt dort vertreten und darnach handeln. In andern Fragen können wir trotzdem wieder zusammengehen. Selbstverständlich erfordert unsere Zugehörigkeit zur NAG auch, dass wir uns an den Kosten der Aktionen beteiligen, sofern wir dabei mitmachen. Dazu haben wir ja unsere Mittel gesammelt. Sie dürfen dem Zentralvorstand das Zutrauen schenken, dass er damit möglichst sparsam umgehen wird.

Zuerst beschäftigte sich die NAG mit der Initiative zu einer eidgenössischen Krisensteuer. Unsere ausserordentliche Delegiertenversammlung vom Januar dieses Jahres hat der Initiative zugestimmt, nachdem schon die ordentliche Delegiertenversammlung 1932 das Studium der Krisensteuerfrage auf kantonalem Boden verlangt hatte. Ueber die Frage, ob es sich um eine politische Sache handle, brauchen wir nicht mehr einzutreten. Ebenso haben nicht wir veranlasst, dass parteipolitische Ausbeutung erfolgte. Hat die NAG den Boden der Neutralität verlassen, als sie sich zur Durchführung in Verbindung setzte mit dem Aktionskomitee nicht neutraler Gewerkschaften? Wenn man ein Ziel zu erreichen sucht, erforscht man die besten Wege hiezu. Findet man dabei Gleichgesinnte als Verbündete, so wird man sie nicht abweisen. Es kann einmal eine Frage geben, wo die NAG gleiche Tendenzen verfolgt wie die Arbeitgeberorganisationen. Würde unsere heutige Opposition in diesem Fall auch Opposition sein? Eine bewusste Unwahrheit aber ist es, zu behaupten, die NAG sei im Schlepptau rot gefärbter Parteien oder Gewerkschaften gewesen. Sie hat in vollkommener Freiheit ihre Beschlüsse gefasst. Der Krisensteuervorschlag ist denn auch in vollkommener Parität aufgestellt worden. (Schluss folgt.)